

LAFT Berlin, Mariannenplatz 2, 10997 Berlin

An den
Senator für Finanzen:
Herrn Dr. Ulrich Nußbaum
Klosterstraße 59
10179 Berlin

Berlin, 16.09.2011

LAFT Landesverband freie
Theaterschaffende Berlin e.V.
BERLIN

Vorstand
Geschäftsstelle
Mitgliederverwaltung

Im Kunstquartier Bethanien
Mariannenplatz 2
10997 Berlin

Vorstand/Geschäftsstelle

TEL ▶ 030 / 54 59 16 00
info@laft-berlin.de

Bankverbindung:
LAFT Berlin
KTO ▶ 743 999 500
BLZ ▶ 100 700 24
Deutsche Bank

Mitgliederverwaltung

mitglieder@laft-berlin.de

Bankverbindung für
Mitgliederbeiträge:
LAFT Berlin
KTO ▶ 743 999 501
BLZ ▶ 100 700 24
Deutsche Bank

www.laft-berlin.de

Drohende Belastung von Theatern bzw. Regisseuren durch Urteil des Bundesfinanzhofes

Sehr geehrter Herr Finanzsenator Nußbaum,

vor einigen Tagen haben Sie bereits ein Schreiben des Kulturstaatsministers Bernd Neumann vom 31.08.2011 erhalten, in dem er Sie auf ein aktuelles und dringliches Steuerproblem hinweist. Wir schreiben Ihnen in der gleichen Angelegenheit. Wegen der Eilbedürftigkeit bitten wir Sie um bevorzugte Bearbeitung.

In der Sache geht es um ein Urteil des Bundesfinanzhofs zur Umsatzsteuerpflicht freiberuflicher Regisseure. Die allgemeine Anwendung des Urteils würde die Länderhaushalte belasten, aber vor allem auch eine existentielle Bedrohung für die Arbeit freiberuflicher Regisseure bedeuten; in ähnlicher Weise könnten in der Folge möglicherweise auch zahlreiche weitere Tanz- und Theaterschaffende, die ihre Tätigkeit freiberuflich ausüben, betroffen sein. Wir teilen die Sorgen des Kulturstaatsministers ausdrücklich und bitten Sie auch unsererseits um Unterstützung.

Der Bundesfinanzhof hat im Mai diesen Jahres gegen einen Regisseur entschieden und ihn höchststrichterlich verpflichtet (Aktenzeichen XI R 44/08), für seine Umsätze aus selbständiger Regieleistung für ein (öffentlich-rechtliches und damit umsatzsteuerbefreites) Theater den Normalsatz von 19% Umsatzsteuer zu entrichten.

Die Entscheidung des BFH stellt die bisher angenommene Rechtslage und Praxis der Finanzverwaltung in Frage. Bisher waren auch freischaffende Theaterregisseure ganz oder zumindest teilweise von der Umsatzsteuer befreit. Diese bisherige Praxis entspricht dem Sinn und Zweck der Umsatzsteuerbefreiung von Theatern und Opernhäusern nach europäischem (Art. 123 und Art. 134 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG) und deutschem (§ 4 Nr. 20 a UStG) Recht. Deren Zweck ist es, staatliche Mittel nicht zu besteuern. Hier geht es insbesondere darum, die knappen staatlichen Kulturfördermittel nicht durch Besteuerung zu beschneiden.

Dass sich die Rechtsvorschriften auch auf Einzelpersonen erstrecken müssen, hat der Europäische Gerichtshof bereits 2003 (EuGH, C-144/00 - Hoffmann, BstBl. II 2003, 679) klargestellt. Dies ist auch insofern von größter Wichtigkeit, als aufgrund der Mittelknappheit in den öffentlich-rechtlichen Theatern immer mehr theaterspezifische Tätigkeiten ausgegliedert und als kulturelle Dienstleistungen freiberuflich erbracht werden - gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Theater oder als Selbstvermarkter in eigener, in der Regel gem. § 4 Abs. 20 a UStG gleichgestellter, Theaterunternehmung. Die volle Umsatzsteuerpflicht würde auch auf diesen Bereich, den die Länder durch Kulturförderung an nicht-staatliche Akteure der Darstellenden Künste unterstützen, negativ durchgreifen. Weitere Folgen auf die Entfaltung der kulturellen Vielfalt sind unabsehbar.

Nun geht es konkret darum, das Urteil nicht unkommentiert im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen, denn es müsste danach zwingend Anwendung finden. Vielmehr sollte das Bundesfinanzministerium (BMF) das Urteil als nicht anzuwenden verfügen. Dazu besteht auf dem Treffen von Abteilungsleitern der Länderfinanzverwaltungen mit Vertretern des BMF vom 21. - 23. September in Saarbrücken Gelegenheit.

Wir bitten Sie, sich in dieser Sache zu engagieren. Der Kulturstaatssekretär konnte durch Gespräche mit dem BMF eine Veröffentlichung des Urteils aufschieben. Bitte setzen Sie sich nun dafür ein, dass eine bindende Veröffentlichung nicht erfolgt, sondern dass das BMF im Bundessteuerblatt das Urteil des BFH als „nicht anzuwenden“ verfügt.

Mit freundlichen Grüßen,
der Vorstand des LAFT Berlin und
die Leiterin der Geschäftsstelle des LAFT Berlin,